



Magistrat der Stadt
Krems an der Donau

Stadtbetriebe Krems
Abwasserbeseitigung

Bertschigerstraße 13
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-641
Fax: +43 (0)2732/801-90646
kanal@krems.gv.at
www.krems.gv.at

Zahl: KS-ABA-AN-500/2-2024

Krems, am 12.12.2024

Betrifft: **KANALABGABENORDNUNG der Stadt Krems an der Donau**
Neufestsetzung der Gebührensätze

K U N D M A C H U N G

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977 nachstehende

Kanalabgabenordnung der Stadt Krems an der Donau 2025

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal:

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 24,20 festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 167.862.409,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 121.984 Laufmetern zugrundegelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 20,75 festgesetzt.

Angeschlagen am 12.12.2024 Hahs..

Abgenommen am

- 2.) Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 31.637.673,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 34.806 Laufmetern zugrundegelegt.

C: Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal:

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 11,40 festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 15.810.087,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 33.082 Laufmetern zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

für den Mischwasserkanal oder Schmutzwasserkanal oder Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- 1.) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- 2.) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal, beim Schmutzwasserkanal sowie beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 3,68 festgesetzt.
- 3.) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 25,72 pro Einwohnergleichwert festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine und Zahlungsart für die Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, mit dem Zahlschein einzuzahlen, der der Lastschriftanzeige angeschlossen ist.

§ 6 **Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

Die Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände erfolgt durch einen Vertreter des Magistrates der Stadt Krems.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1.) Die Kanalabgabenordnung 2025 wird am 01.01.2025 rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Kanalabgabenordnungen 2024 der Stadt Krems an der Donau außer Kraft.
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben und Ergänzungsabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.“

Der Bürgermeister


Mag. Peter Molnar

Angeschlagen am 13.12.2024..... Hahs... Korn... Hahs
Abgenommen am